

113. Kann der preußische Notar Untreue begehen: dem Staate gegenüber dadurch, daß er die Gebührenanteile dem Staate vorenthält, die er nach der B.D. v. 12. September 1931 — abgeändert durch die B.Den. v. 14. März/25. November 1932 — abliefern muß, dem Auftraggeber gegenüber dadurch, daß er, um Mehreinnahmen zu erzielen, geflissentlich eine Form der Beurkundung wählt, die den Auftraggeber unnötigerweise mit Mehrkosten belastet?

III. Straffenat. Ur. v. 28. Juli 1937 g. S. 3 D 495/37.

I. Landgericht Flensburg.

Der Senat hat die beiden Fragen bejaht aus folgenden

Gründen:

I. Falschbeurkundung im Amt. (Die Beurteilung des Angeklagten nach dem § 348 Abs. 1 StGB. wird gebilligt.)

II. Untreue und Betrug zum Nachteile des Staates.

Auf Grund der W.D. „zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden“ v. 24. August 1931 (RWB. I S. 453) hat das PrStM. im fünften Teil seiner W.D. v. 12. September 1931 (GS. S. 179, 202) — abgeändert durch die W.Den. v. 14. März 1932 (zweiter Teil Kapitel VII = GS. S. 123, 124) und v. 25. November 1932 (GS. S. 369) — den Notaren die Verpflichtung auferlegt, einen Teil der Vergütungen, die sie vereinnahmen, an die Staatskasse abzuliefern. Hierdurch hat sich jedoch nichts an dem Grundsatz geändert, daß derjenige, der die amtliche Tätigkeit des Notars in Anspruch nimmt, diesem die volle Vergütung schuldet. Andererseits handelt es sich im Verhältnis des Notars zum Staate — wenn auch in den erwähnten W.Den. und den AusfBest. hierzu mehrfach von einer „Abgabe“ oder „Gebührenabgabe“ die Rede ist — nicht um eine Abgabe im steuerlichen Sinne. Vielmehr liegt der Neuregelung der Gedanke zugrunde, daß der Staat mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in gewissem Umfang an der dem Notar aus seiner amtlichen Tätigkeit zufließenden Vergütung beteiligt werden müsse; den näher bestimmten Teil der Vergütung hat der Notar an die Staatskasse abzugeben. So sind die Ausdrücke „Abgabe“ und „Gebührenabgabe“ zu verstehen. Dem entspricht es auch, daß die Notare für verpflichtet erklärt worden sind, „einen Teil der von ihnen für ihre Notariatsgeschäfte vereinnahmten Vergütung an die Staatskasse abzuliefern“ (§ 1) und daß im § 2 „der Anteil der Staatskasse“ im einzelnen festgesetzt wird. Bei der Einziehung dieses „Anteiles“, auf die das preußische Gerichtskostengesetz sinngemäß anzuwenden ist (§ 3), nimmt der Staat die Hilfe und Mitarbeit des Notars in Anspruch; das hierbei zu beobachtende Verfahren ist genau geregelt (vgl. die W. d. M. v. 23. September 1931 JWBl. S. 306, 26. November 1932 JWBl. S. 275 und 6. März 1934 DJ. S. 307).

Hiernach ist die Annahme nicht zu beanstanden, dem Notar liege kraft Gesetzes die Pflicht ob, bei der Ablieferung des staatlichen Gebührenanteiles die Vermögensinteressen des Staates in dem näher bestimmten Umfange wahrzunehmen. Hieraus ergibt sich

für den vorliegenden Fall auf Grund der Urteilsfeststellungen folgendes:

Am 12. Juni 1933 berichtete der Angeklagte dem LGPräs. auf dessen Aufforderung vom 3. Juni 1933, im letzten Rechnungsjahre seien von den Notariatsgebühren, die er vereinnahmt habe, keine Anteile abzuliefern gewesen. In Wirklichkeit hatte der Beschwerdeführer nach dem 31. März 1932 für verschiedene Geschäfte Gebühren von je über 50 RM. (RD. v. 14. März 1932) und nach dem 30. November 1932 solche von je über 20 RM. (RD. v. 25. November 1932) vereinnahmt. Auch später übersandte er weder die vorgeschriebenen Jahreslisten, noch lieferte er Gebührenanteile ab. Erst auf wiederholte Mahnung des LGPräs. übermittelte er im Juli 1935 der Justizhauptkasse 50 RM. In den Jahreslisten für die drei Rechnungsjahre 1932, 1933 und 1934 (vom 1. April 1932 bis zum 31. März 1935), die der Angeklagte später einsandte, gab er nur etwa die Hälfte der dem Staate zukommenden Anteile an. Gleichwohl versicherte er, sie seien richtig und vollständig.

Nach der Annahme der Strafkammer beginnt das strafbare Verhalten des Angeklagten mit der Erstattung des falschen Berichtes vom 12. Juni 1933. Ob es für die Zeit vorher nach ihrer Ansicht an einem ausreichenden Beweise nach der inneren Tatseite hin gefehlt oder ob sie den § 266 StGB. a. F. auf das Tun des Angeklagten für unanwendbar gehalten hat, ist nicht mit Sicherheit ersichtlich. Hierauf kommt es auch nicht entscheidend an. Die Treupflicht, die ihm nach dem Gesagten gemäß dem § 266 StGB. n. F. dem Staate gegenüber oblag (RGSt. Bd. 69 S. 333, 336 ffg.), hat der Angeklagte, wie das LG. ohne Rechtsirrtum annimmt, dadurch verletzt, daß er die staatlichen Anteile auch dann nicht ablieferte, als er sich dieser seiner Verpflichtung bewußt geworden war. Das war aber schon der Fall, als er dem LGPräs. den — wissentlich unwahren — Bericht vom 12. Juni 1933 erstattete. Hierdurch hat er es seiner Absicht entsprechend verstanden, die Ablieferung der staatlichen Anteile, wenn auch nicht endgültig, so doch auf längere Zeit hinauszuschieben; es war ihm darum zu tun, die Anteile zunächst auf längere Zeit für sich zu verwenden. Danach hat sich der Angeklagte nicht nur der Untreue nach dem § 266 StGB. n. F., sondern auch des Betruges schuldig gemacht. Das LG. sagt zwar nicht ausdrücklich,

worin es das — ungeschriebene — Merkmal der Vermögensverfügung des Getäuschten findet, das zum Betrugstatbestande gehört; aus dem Zusammenhang ergibt sich aber als seine tatsächliche Auffassung, daß die zuständigen Behörden durch das irreführende Verhalten des Angeklagten davon abgehalten worden sind, die staatlichen Anteile in ihrer vollen Höhe rechtzeitig einzuziehen (vgl. RÖSt. Bd. 52 S. 163, 164).

III. Untreue durch „Gebührenschnneiden“.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte die Grundgeschäfte und die Auflassungen in getrennten Verhandlungen beurkundet. Um das zu ermöglichen, hat er bei der Beurkundung der Grundgeschäfte seinen Bürovorstehern von den Beteiligten Auflassungsvollmacht erteilen lassen. Ebenso hat er Grundstücksüberlassungsverträge, bei denen mehrere Personen beteiligt waren, in mehrere Einzelverträge zerlegt. So ist nach der Beweisaufnahme der Strafkammer allgemein verfahren worden, gleichviel, ob die getrennte Beurkundung im Einzelfall aus besonderen Gründen geboten war oder nicht. Die Beteiligten wurden dabei in dem Glauben gelassen, nach den bestehenden Vorschriften müsse so verfahren werden. Der Angeklagte war sich bewußt, daß den Beteiligten im Einzelfalle hierdurch unnötige Kosten aufgebürdet wurden. Es ist ihm aber, wie die Strafkammer ersichtlich annimmt, darauf angekommen, sich auf solche Weise Mehreinnahmen und seinen Bürovorstehern Gebühren für ihre Tätigkeit als Auflassungsbevollmächtigte zu verschaffen. Zu diesem Zwecke hat er es auch grundsätzlich unterlassen, zu prüfen, ob die getrennte Beurkundung geboten sei. Die Urteilsdarlegungen sind so zu verstehen, daß der Angeklagte von vornherein den rechtswidrigen Erfolg, daß die Beteiligten im Einzelfalle zu seinen und seiner Bürovorsteher Gunsten mit unnötigen Kosten belastet würden, in seinen Willen aufgenommen habe.

Die Annahme, daß sich der Angeklagte hierdurch vom 1. Juni 1933 an der Untreue nach dem § 266 StGB. n. F. schuldig gemacht habe, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das RG. hat zwar in seiner neueren Rechtsprechung stets angenommen, daß die Erfüllung der Amtspflicht eines preußischen Notars nicht Gegenstand einer vertraglichen Bindung sein könne, weil der Notar bei der ihm amtlich obliegenden Verrichtung nicht als Beauftragter oder Dienst-

verpflichteter der ihn anrufenden Partei tätig werde, die Inanspruchnahme seiner Tätigkeit durch einen Beteiligten vielmehr nur der äußere Anlaß für seine Tätigkeit sei. Dabei hat das RG. indes anerkannt, daß dem preußischen Notar auch andere als amtliche Verpflichtungen entstehen können, die ihn nicht als solchen, sondern als Rechtskundigen treffen; diese Verpflichtungen können Gegenstand vertraglicher Beziehungen zwischen ihm und seinem Auftraggeber sein (RGUrt. v. 11. Januar 1930 V 545/28 = JW. 1930 S. 753 Nr. 1 und die dort angegebenen früheren Entscheidungen sowie RGSt. Bd. 70 S. 166, 168 flg.). Hierbei kommt in Betracht, daß der Notar bei der Ausführung der ihm erteilten Aufträge nicht nur seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen hat, daß er sich vielmehr auch in seinem gesamten sonstigen Verhalten seinen Auftraggebern gegenüber streng an die Grundsätze über Treu und Glauben halten muß. Insofern besteht ein Treuverhältnis, in dessen Umfange der Notar die Vermögensinteressen seiner Auftraggeber wahrzunehmen verpflichtet ist. Namentlich darf er die Gelegenheit der Amtsausübung nicht dazu benutzen, die zu Übervorteilen, die seine Tätigkeit in Anspruch nehmen, wie es der Angeklagte getan hat.

Den § 352 StGB. hat das LG. mit Recht nicht angewandt. Dieser Tatbestand ist schon um deswillen nicht gegeben, weil die Gebühren, auf die sich der Angeklagte Vorschuß geben ließ, an sich entstanden sind. Dagegen ist die Verneinung des Betrugstatbestandes nicht ausreichend begründet. In dieser Beziehung genügt es, auf die Grundsätze hinzuweisen, die das RG. in RGSt. Bd. 18 S. 219 (223) und im Urt. v. 19. Juni 1933 3 D 489/33 = JW. 1933 S. 2145 Nr. 31 dargelegt hat. Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen. Es braucht auch nicht untersucht zu werden, ob sich nicht der Angeklagte auch sonst in größerem Umfange schuldig gemacht hat, als die Strafkammer annimmt. Der Angeklagte ist insofern nicht beschwert. Das Urteil aber zu seinen Ungunsten aufzuheben, ist unter den gegebenen Umständen aus den in RGSt. Bd. 70 S. 58 angeführten Gründen nicht geboten.